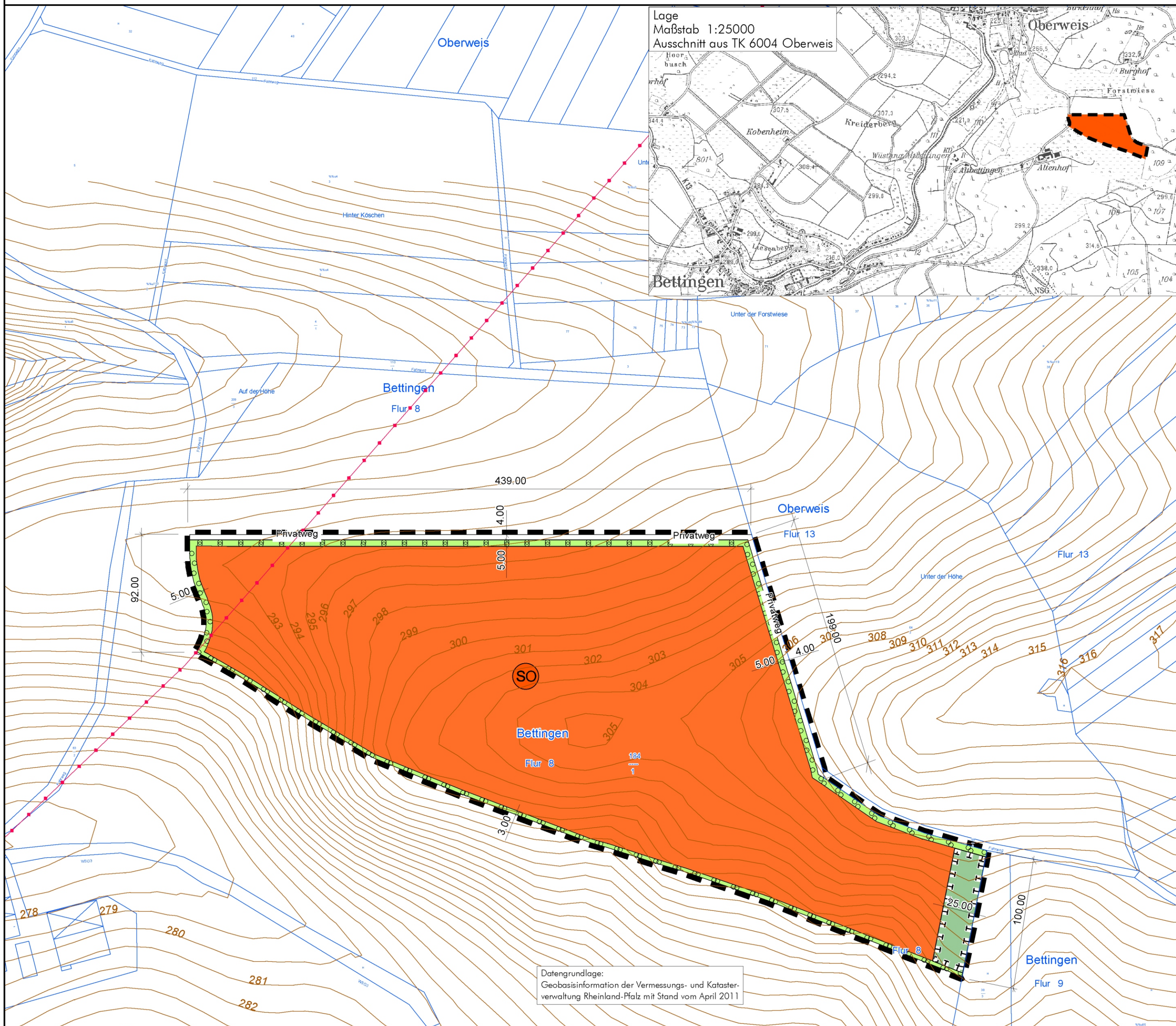


# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BETTINGEN

## Bereich "Sondergebiet Fotovoltaik"



### Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Fotovoltaik (SO)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Privatweg

### Bauweise - Abgrenzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

### Nachrichtliche Darstellung

Niederspannungs-Stromleitung (RWE 23.03.2010)

### Textliche Festsetzungen

#### A) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Art der Nutzung
  - Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als Nutzungsart „Sondergebiet Fotovoltaik“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Fotovoltaik, dienen.
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)
  - Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO  
Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschli. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
  - Für die Aufständigkeit der Modulfläche (Fundamente) incl. Nebenanlagen wird i.V.m. § 9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.
  - Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

#### B) Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(1) und (6) LBauO sowie § 9(6) BauGB

- Festsetzung der max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen.  
Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als: Gesamthöhe für Module: max. 3,0 m (Oberkante der Module)  
Gesamthöhe für Gebäude mit Satteldach (Trafo, Wechselrichter) max. 4,0 m.  
Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. zur Oberkante des Dachfirstes.
- Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigenschutz bis 2,50 m Höhe. Die Unterkante der Zäune ist für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig auszuführen. Der Zaun liegt an der Innenseite der Gehflächflächen gem. Fests. C) 4.
- Nebenanlagen sind mit einem grau-grünen Außenanstrich (RAL 6011, 6013 oder 6021) zu versehen.
- Bauliche Anlagen (ausgenommen Einfriedungen) haben zu angrenzenden Wäldern einen Schutzabstand von mindestens 25 m einzuhalten.

#### C) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote gem. § 9(1)15, 20 und 25 BauGB

- Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral an den Modulen bzw. Nebenanlagen zu versickern. Zentrale Anlagen für die Wasserrückhaltung oder die gesammelte Ableitung sind nicht zulässig.
- Innerhalb des SO Fotovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung mit Kräuteranteil z.B. RSM 7.2.1 mit heimischen Kräutern einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft extensiv durch Schafbeweidung oder Mahd zu pflegen. Düngung und Pestizideinsatz ist auf den Flächen ausgeschlossen.
- Die Fläche zur „Anpflanzung von Sträuchern“ ist flächig mit einheimischen Sträuchern zu bepflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Sie ist spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Vegetationsperiode auf der Außenseite des Zaunes anzulegen. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: vStr, 3-5 Tr., 100-150.  
Für die Pflanzungen sind ausschließlich einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden, z.B.:  
Baume II. Ordnung: Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Eberesche (Sorbus aucuparia), Elsbeere (Sorbus torminalis).  
Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Wildrosen (Rosa canina u. a.), Kornelkirsche (Cornus mas), Schneeball (Viburnum opulus und lantana), Salweide (Salix caprea), Weißdorn (Crataegus monogyna).

#### Hinweise

Das DSSchPlG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.

<p><b>PLANGRUNDLAGE</b></p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.</p> <p>Bitburg, den 24.07.2012</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt Prüm</p> <p>gez. Marder.</p>	<p><b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS / FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG</b></p> <p>Die Ortsgemeinde Bettingen hat am 16.03.2010 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bitburg-Land geändert. (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte mittels ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung v. 27.03.2010 in der Zeit vom 08.04.2010 bis 23.04.2010 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land. Mit dem Schreiben vom 08.03.2010 wurden weiterhin die Behörden und sonstigen Träger frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 08.04.2010 aufgefordert.</p> <p>Bettingen, den 20.08.2012</p> <p>gez. Hans Jürgen Holbach Ortsbürgermeister</p>	<p><b>OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b></p> <p>Am 15.06.2010 wurde der Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.09.2010 bis 20.10.2010 zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.09.2010 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Entwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nachgekommen.</p> <p>Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom 26.08.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4 (2) BauGB).</p> <p>Bettingen, den 20.08.2012</p> <p>gez. Hans Jürgen Holbach Ortsbürgermeister</p>	<p><b>SATZUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Der Gemeinderat Bettingen hat am 22.02.2011 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung</p> <p><b>BESCHLOSSEN</b></p> <p>Bettingen, den 20.08.2012</p> <p>gez. Hans Jürgen Holbach Ortsbürgermeister</p>
<p><b>GENEHMIGUNG</b></p> <p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 10 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 19.11.2012, Az.: 06-100879-09</p> <p>genehmigt.</p> <p>54634 Bitburg, den 19.11.2012 Kreisverwaltung Eifelkreis Birburg-Prüm Im Auftrag:</p> <p>gez. Gerhard Annen.</p>	<p><b>AUSFERTIGUNG</b></p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.</p> <p>Bettingen, den 28.11.2012</p> <p>gez. Hans Jürgen Holbach Ortsbürgermeister</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 BauGB angeordnet.</p> <p>Bettingen, den 28.11.2012</p> <p>gez. Hans Jürgen Holbach Ortsbürgermeister</p>	<p><b>BEKANNTMACHUNG</b></p> <p>Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 19.11.2012 ist am 22.12.2012 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land sowie beim Ortsbürgermeister in Bettingen von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan am 22.12.2012 in Kraft getreten.</p> <p>Bitburg, den 10.01.2013</p> <p>gez. Stefan Göbel</p> <p>i.A. .... Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land</p>	<p>Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.11.2006 (GVBl. S. 294) sowie in Verbindung mit § 68 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 385), §§ 64, 66 und 67, zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).</li> <li>Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406).</li> <li>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitlinie und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO 90) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (GBl. I 1991 S. 56).</li> <li>Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 385), §§ 64, 66 und 67, zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).</li> <li>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I Seite 3830), zuletzt geändert am 01.03.2011 (BGBl. I S. 282).</li> <li>Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.</li> <li>Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005 (GVBl. Seite 387).</li> <li>Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. Seite 53), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 299, §§ 75-50).</li> <li>Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.11.2006 (GVBl. S. 294).</li> </ol>

Verfasser: **BGH PLAN**  
 UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH  
 D-54290 TRIER FDN +49 651/145 46-0  
 KAISERSTR. 15 FAX +49 651/145 46-26  
 MAIL@BGHPLAN.COM BGHPLAN.COM

# BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE BETTINGEN

## Bereich "Sondergebiet Fotovoltaik"

Maßstab 1 : 2.500  
22. Dezember 2012

Bearbeitung: U. Bielefeld  
EDV: S. Schönecker  
TNTmips2011